



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wollbacher Chochlöffel e.V.“ Er hat seinen Sitz in 79400 Kandern-Wollbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

Aufgabe der Wollbacher Chochlöffel e.V. ist die Förderung und Ausübung des fastnächtlichen Brauchtums. Sie leisten damit einen Beitrag zur Erhaltung von Traditionen. Sie sind dem Amateurgedanken verpflichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Wollbacher Chochlöffel e.V. beteiligt sich aktiv am fastnächtlichen Leben der Gemeinde Wollbach und wirkt in vielfältiger Form an der freizeitleichen und fastnächtlichen Gestaltung mit, insbesondere für die junge Generation.

Die Wollbacher Chochlöffel e.V. fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Wollbacher Chochlöffel e.V. verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO in ihrer jeweils letzten Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Sie haben keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen. Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3a Ehrenamtspauschale

Für den e.V. ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersatz im Rahmen der geltenden steuerlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes.

Der Aufwendersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagensatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen

ernennen, die sich um den Verein oder um die Förderung bzw. Ausübung des fastnächtlichen Brauchtums besonders verdient gemacht haben.

Aufnahme:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.

Eine mögliche Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr und ist mit dem Geschäftsjahr identisch. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn nicht rechtzeitig gekündigt wird. Der Vorstand beschließt über die Annahme oder Ablehnung aller Aufnahmegesuche.

Probezeit:

Die Mitgliedschaft besteht im ersten Jahr auf Probe und kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes während der Probezeit ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen jederzeit beendet werden.

Abmeldung:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis längstens 30. September zum Jahresende.

Gegen Mitglieder, die gegen Grundsätze oder geltende Vereinsbeschlüsse verstoßen oder durch ihr persönliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben und nach zweimaliger Mahnung ihrer Beitragszahlung nicht nachgekommen sind, können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) zeitlich begrenztes Ruhen der Rechte und Pflichten eines Mitgliedes;
- c) Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Hauptversammlung innerhalb von 8 Tagen zulässig. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung des Vorstandes mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins vom 16. Lebensjahr an.



Die Mitglieder erlangen mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres Wahlfähigkeit. Die Wahl in den Vorstand setzt die Volljährigkeit voraus.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Vorstand
- 2) Zunftrat
- 3) Hauptversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassensführer. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Vorstand zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand beruft die Versammlungen des Vereins, regelt die laufenden Geschäfte, stellt den Haushaltsplan auf, schlichtet Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse und Satzungen. Er ist berechtigt, Strafmaßnahmen gegen Vereinsangehörige zu verhängen. Der Vorstand hat die Befugnis notwendige Ausgaben, die im Haushaltsplan des Vereins nicht vorgesehen sind, zu veranlassen. Er und der Zunftrat sind der Hauptversammlung verantwortlich.

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und des Zunftrates ergeben sich aus deren Bezeichnung und den Beschlüssen des Vorstandes, des Zunftrates und der Hauptversammlung.

Scheidet ein Vorstands- oder Zunftratsmitglied während des Jahres aus, nimmt der Vorstand eine Ergänzungswahl vor.

§ 9 Zunftrat

Der Zunftrat setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Seinem Stellvertreter
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Kassensführer
- e) Dem Beisitzer/Einkauf
- f) Dem Beisitzer/Material

§ 10 Haftung

Die Haftung des Zunftrates für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies Kraft Gesetz zulässig ist.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie soll jährlich bis spätestens Ende März stattfinden.

1) Die Hauptversammlung nimmt die Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte entgegen, nimmt Kenntnis vom Haushaltsplan und beschließt über die Entlastung. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und ist allein zuständig für Satzungsänderungen.

2) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand, den Zunftrat und die Kassensprüfer jährlich für eine Amtszeit von zwei Jahren im Wechsel.

Die erste Wahlgruppe besteht aus:

- 1. Vorstand
- Kassierer
- Beisitzer/Einkauf
- 1. Kassensprüfer

Die Wahl dieser Gruppe erfolgt in geraden Jahren.

Die zweite Wahlgruppe besteht aus:

- Stellvertreter des 1. Vorstands
- Schriftführer
- Beisitzer/Material
- 2. Kassensprüfer

Die Wahl dieser Gruppe erfolgt in ungeraden Jahren.

3) Die Vereinsmitglieder werden vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung textlich und durch Veröffentlichung auf der Homepage www.wollbacher-chochloeffel.de eingeladen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit Billigung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

4) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die eine ¾ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

5) Eine Hauptversammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Hauptversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen worden ist, beschlussunfähig, so ist sie mit einer Frist von mindestens 4 Wochen erneut einzuberufen. Alsdann ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



- 6) Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nötig. Sie ist notfalls schriftlich einzuholen.
- 7) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn ¼ der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich fordert. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 12 Häs (Vereinskostüm)

Jedem aktiven Mitglied wird ab Vollendung des 16. Lebensjahres gegen eine Kautionshöhe, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ein Häs (Vereinskostüm) zur Verfügung gestellt.

Die Ausstattung des Vereinskostüms besteht aus:

- Vereinsmaske aus Holz mit beigem Stoffkopfteil
- Beiger Kniebundhose mit Glöckchen am Beinsaum
- Beige Jacke mit Vereinsaufnäher
- Rotem Halstuch mit gesticktem Vereinslogo
- Einem paar Clogs
- Einem roten Vereinspullover mit Vereinslogo
- Einem roten Vereins-Poloshirt mit Vereinslogo
- Einem braunen oder schwarzen Gürtel mit Glöckchen und Holzkochlöffeln
- Einem großen Holzkochlöffel mit Beschriftung des Vereinsrufs und Glöckchen
- Einem kleineren Holzkochlöffel (Orden) mit Beschriftung des Vereinsrufs
- Zwei paar roter Kniebundstrümpfe
- Zwei Konfetti-/Bonbontaschen

Mitgliedern in der Probezeit und Kindern steht kein aktuelles Vereinskostüm zu. Solange der Vorrat reicht, besteht die Möglichkeit der kostenlosen Überlassung eines alten Vereinskostüms bestehend aus:

- Einer beigen Kutte
- Einem roten Halstuch ohne Vereinslogo
- Einem paar roter Kniebundstrümpfe
- Einem geknüpften Gürtel mit Glöckchen und Holzkochlöffeln.

Alle Vereinskostüme verbleiben im Eigentum des Vereins und sind nach Beendigung der Mitgliedschaft vollständig und im ordentlichen sowie gereinigten Zustand an den Verein zurück zu geben.

Bei Verlust oder Beschädigung ist dem Verein Schadenersatz zu entrichten. Bei Rückgabe von verschmutzten Sachen erfolgt die Reinigung zu Lasten des Rückgebenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wollbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des fastnächtlichen Brauchtums nutzen soll.

Die den Mitgliedern gegen Kautionsüberlassung überlassenen Häse (Vereinskostüme) können von den Mitgliedern gegen Verzicht auf Rückzahlung der hinterlegten Kautions in deren dauerhaften Besitz übernommen werden und zählen dann nicht mehr dem der Gemeinde Wollbach zugefallenen Vereinsvermögen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- 1) Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.
- 2) Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen des Vereinseigentums ist voller Schadenersatz zu leisten.
- 3) Haftpflichtansprüche jeglicher Art, welche über die vom Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen hinausgehen, lehnt der Verein ab.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten Lörrach.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.03.2014 beschlossen worden.

Wollbacher Chochlöffel e.V.

Der Vorstand